

1. Ziele und Aufbau des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

von Hanne Koch-Steindl

Das EEG trat erstmals im Jahr 2000 in Kraft und löste das bis dahin gültige „Stromeinspeisegesetz“ ab. Mit dem EEG wird der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen eine Vorrangstellung eingeräumt mit den Zielen:

- Klimaschutz,
- Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern,
- Entwicklung einer Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen,
- Senkung der Energieversorgungskosten und
- Förderung des technischen Fortschrittes in der erneuerbaren Energieerzeugung.

Zum Erreichen dieser Ziele sollte der Anteil der erneuerbaren Energie an der Stromversorgung in Deutschland im Jahr 2020 bei mindestens 20 % (EEG 2004) bzw. bei 30 % (EEG 2009) liegen.

1.1 EEG 2009

Die zweite Neufassung des EEG trat zum 1. Januar 2009 in Kraft und brachte wesentliche Veränderungen für die Betreiber von Biogasanlagen (siehe Tabelle 1) in den Bereichen:

- Höhe der Grundvergütung
- Einführung neuer Boni für den Einsatz von Gülle und Landschaftspflegematerial
- Absenkung der jährlichen Degression
- Festlegung der möglichen Einsatzstoffe in NawaRo-Anlagen (Positivliste / Negativliste)
- Erhöhung des KWK-Bonus und Regelungen der förderfähigen Wärmenutzungen
- Ausgestaltung des Technologie-Bonus
- technischer Betrieb von Biogasanlagen (Abdeckung von Gärrestlagern für BImSchG-Anlagen, Einspeisemanagement ab dem 1. Januar 2011)
- Ausweitung der Neuerungen auf Altanlagen, die vor 1. Januar 2009 in Betrieb gegangen sind, mit der Möglichkeit in das EEG 2009 zu wechseln

Das EEG 2009 sieht verschiedene Vergütungsbausteine vor (siehe Abbildung 1), die je nach betrieblichen Möglichkeiten und technischer Ausstattung der Anlage, Substratwahl und Wärmenutzung kombinierbar sind. Dabei ist die Grundvergütung die Basis für Strom aus Biogas, darauf aufbauend addieren sich die Boni als zusätzliche Vergütungsbausteine.

Die Vergütung beginnt ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Generators und endet nach 20 Jahren, zuzüglich des Inbetriebnahmejahres. Die Höhe der Vergütung bleibt in diesem Zeitraum unverändert. In der nachfolgenden Abbildung 1 werden die Regelungen zur Vergütung im Gesetz veranschaulicht. Demnach werden die Vergütungsdauer, Degression und Grundvergütung im Gesetzesteil festgelegt, während die rechtliche Ausgestaltung der Boni in den Anlagen zum Gesetz erfolgt.

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)

§ 20 Absenkung von Vergütungen und Boni (Degression)
 § 21 Vergütungsbeginn und -dauer
 § 27 Biomasse

- Grundvergütung für Biogasanlagen gestaffelt nach Anlagenleistung
- Technologie-Bonus
- Bonus für nachwachsende Rohstoffe „NawaRo-Bonus“
 - Gülle-Bonus
 - Landschaftspflegebonus
- KWK-Bonus

Anlagen zum Gesetz

1 Technologie-Bonus

- Gasaufbereitung
- Innovative Anlagentechnik

2 Bonus für nachwachsende Rohstoffe (NawaRo-Bonus)

- Allgemeiner Bonus
- Gülle-Bonus
- Landschaftspflege-Bonus

Positivliste

Negativliste

Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte

3 KWK-Bonus

- KWK-Bonus
- Positivliste
 Negativliste

Abbildung 1:

Vergütungssystematik im EEG 2009

Tabelle 1:
EEG 2009 auf einen Blick

| Thema | Zielsetzung |
|---|--|
| Erhöhung der Grundvergütung für Strom aus Biomasse für Anlagen bis 150 kW | Anpassung an die relativ gestiegenen Kosten für Rohstoffe, v. a. für kleine Anlagen |
| Anhebung des NawaRo-Bonus, gestaffelt nach Anlagengröße | Anpassung an die relativ gestiegenen Kosten für Rohstoffe, v. a. für kleine Anlagen |
| Einführung des Güllebonus (Einsatz von mindestens 30 % Gülle täglich) | Ökonomischer Anreiz für den Einsatz von Wirtschaftsdünger in Biogasanlagen; Verminderung nachteiliger Wirkung unvergorener Gülle auf landwirtschaftlichen Flächen |
| Einführung des Landschaftspflege-Bonus (Einsatz von mehr als 50 % Landschaftspflegematerial jährlich) | Erschließung von Reststoffen aus dem Bereich der Landschaftspflege und des Naturschutzes |
| Erhöhung des KWK-Bonus von 2 Cent auf 3 Cent; Festlegung der förderfähigen KWK-Nutzungen | Förderung der Wärmenutzung bei KWK-Anlagen, gleichzeitig Festlegung, welche Art von Wärmenutzung gefördert wird (ökonomisch und ökologisch „sinnvolle Wärmenutzung“) |
| Formaldehydbonus für nach dem BImSchG genehmigte Biogasanlagen | Förderung der Luftreinhaltung nach dem BImSchG |
| Absenkung der jährlichen Degression von 1,5 % auf 1 %, bei gleichzeitiger Ausweitung des Degressionsfaktors auf alle Boni | Ausgleich der steigenden Kosten durch Minderung der Degression |
| Einsatz pflanzlicher Nebenprodukte ist möglich (Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte); Strom aus pflanzlichen Nebenprodukten wird nicht mit dem NawaRo-Bonus vergütet | Verwertung bestimmter Reststoffe aus dem Bereich der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugung wird ermöglicht. Diese werden jedoch nicht mit dem NawaRo-Bonus vergütet |
| Festlegung der NawaRo-fähigen Biomasse in einer Positivliste und Negativliste | Beseitigung von Rechtsunsicherheiten bezüglich der erlaubten Einsatzstoffe in einer Biogasanlage |
| Änderungen im Technologiebonus (Streichung der Trockenfermentation, Förderung der Einspeisung von Biogas in ein Erdgasnetz, Förderung innovativer Anlagentechnik) | Förderung der Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz (Gasaufbereitung) und des technologischen Fortschritts |
| Möglichkeit von Altanlagen in das Vergütungssystem des EEG 2009 zu wechseln (unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen) | Förderung effizienter Wärmenutzung auch für Betreiber von Alt-Anlagen |



1.2 EEG 2009 – ein Erfolg

Mit der Novellierung des EEG im EEG 2009 wurde aus ökonomischer Sicht ein positiver Anreiz geschaffen, der sich in einem enormen Zuwachs, den der Biogassektor seither verbuchen konnte, zeigt. So waren im Jahr 2010 rd. 5900 Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von 2.300 MW in Betrieb. Ende 2011 wird der Bestand bei ca. 7.000 Biogasanlagen liegen und die verfügbare elektrische Leistung aus Biogasanlagen auf insgesamt 2.700 MW steigen. Für die im Zeitraum von 2009 bis Ende 2011 schätzungsweise in Betrieb gegangenen 2.000 Biogasanlagen wird das EEG 2009 gelten. Dies gilt auch für die Restlaufzeit von Altanlagen nach § 66 EEG, die vor 2009 in Betrieb gegangenen sind, aber in das EEG 2009 gewechselt haben.

In der nachfolgenden Abbildung 2, ist erkennbar, dass vor allem die Jahre 2009 bis 2010 einen enormen Zubau von Biogasanlagen brachten und sich dieser Trend auch für 2011 abzeichnet.